

Detmold, Allee 6

Begründung

Nach § 2 DSchG handelt es sich um ein Baudenkmal.

Das zwischen 1707 und 1720 errichtete Haus ist nach Ausweis einer Zeichnung von Hugo von Donop von 1865 (vgl. BKW Detmold, S. 419, Abb.520) die linke Hälfte eines ursprünglich siebenachsigen Baues, der in der 3. Achse von links die Haustür mit dem in der Neustadt üblichen querovalen Oberlicht und in der 7. Achse eine Toreinfahrt hatte. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wurde das Anwesen geteilt; die Tordurchfahrt in der 4. Achse von Nr. 8 wurde aufgegeben und beide Häuser erhielten an der Trennwand nebeneinanderliegende Haustüren mit Werksteinrahmen (vgl. Detmold Anno dazumal, 1979, Abb. S. 16); bei beiden Häusern wurde das Mansardgeschoß zugunsten einer Dachterrasse zurückgesetzt (bei Nr. 8 später wieder rückgängig gemacht). Der Umbau des Hauses Nr. 6 im Jahre 1903 und die Veränderung des Erdgeschosses um 1960 zerstörten das bis dahin gewährte formale und ästhetische Gleichgewicht der Gruppe zugunsten einer in dieser einheitlich konzipierten und ausgeführten Zeile unangemessenen Individualisierung des Einzelhauses. Diese Eingriffe haben den Denkmalwert des Hauses zwar beträchtlich gemindert, doch ist es immer noch deutlich erkennbarer Bestandteil der im ganzen denkmalwerten Häuserreihe, zumal da zu vermuten ist, daß unter der Jugendstil-Dekoration noch ein Teil der ursprünglichen, schlichten Fassadengliederung erhalten ist. Gemäß § 2.1 DSchG NW besteht an der Erhaltung und Nutzung des Hauses aus wissenschaftlichen (stadtplanungs- und bautypengeschichtlichen) und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse.